



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Arbeitsvertrag

Publikationsdatum: SHAB - 22.05.2020

Meldungsnummer: AB04-0000000445

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Im Auftrag von:

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe

Arbeitsvertrag Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband bodenbasel, der Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt, der Glasermeisterverband Basel, der Malermeisterverband Basel-Stadt, der Steinmetzverband Nordwestschweiz, der schweizerische Plattenverband Sektion beider Basel einerseits, die Gewerkschaft Unia Nordwestschweiz und die Gewerkschaft Syna Nordwestschweiz andererseits, ersuchen um Allgemeinverbindlicherklärung folgender geänderter Bestimmungen des im Anhang zu den Bundesratsbeschlüssen vom 26. November 2013, vom 27. Juni 2014, vom 4. März 2015, vom 1. März 2017, vom 14. November 2017, vom 4. September 2018 und vom 22. Oktober 2019 (BBl **2013** 9673, **2014** 5679, **2015** 2551, **2017** 1827 7713, **2018** 5329, **2019** 8095) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe: **(Änderungen im PDF ersichtlich)**

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Frist: 15 Tage

Ablauf der Frist: 06.06.2020

Arbeitsvertrag:

Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband bodenbasel, der Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt, der Glasermeisterverband Basel, der Malermeisterverband Basel-Stadt, der Steinmetzverband Nordwestschweiz, der schweizerische Plattenverband Sektion beider Basel einerseits, die Gewerkschaft Unia Nordwestschweiz und die Gewerkschaft Syna Nordwestschweiz andererseits, ersuchen um Allgemeinverbindlicherklärung folgender geänderter Bestimmungen des im Anhang zu den Bundesratsbeschlüssen vom 26. November 2013, vom 27. Juni 2014, vom 4. März 2015, vom 1. März 2017, vom 14. November 2017, vom 4. September 2018 und vom 22. Oktober 2019 (BBl 2013 9673, 2014 5679, 2015 2551, 2017 1827 7713, 2018 5329, 2019 8095) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe:

Nachtrag 4

vom 28. Januar 2020

Pauschale Verpflegungsentschädigung (ohne Plattengewerbe)

1. Allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. den Lernenden ist (...) eine pauschale Verpflegungsentschädigung von 40 Franken pro Monat auszuzahlen.
Für Arbeitseinsätze, welche eine auswärtige Übernachtung am Einsatzort erfordern, gelten weiterhin die Bestimmungen von Artikel 40 GAV.

* * *

Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt im Rahmen von Absatz 2 für folgende Arbeiten:

- a. Malerei:
 - Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenstände sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.
- b. Glaserei/technische Glaserei:
 - Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Aussenbereich;
 - Verglasung (Spiegelherstellung);
 - Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern.

- c. Dachdeckerei:
 - Alle Arbeiten in der «Gebäudehülle». Der Begriff «Gebäudehülle» schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung).
- d. Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten:
 - Bearbeiten, versetzen, verlegen, montieren, lagern und handeln mit Natursteinen jeglicher Art.
 - Entwerfen und gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau.
- e. Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten:
 - Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat. Schleifen und behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten.
- f. Plattenlegerei:
 - Plattenlegerarbeiten wie keramische Wand- und Bodenbeläge sowie Natur- und Kunststeinbeläge.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für sämtliche Betriebe und Betriebsteile, die in den nachstehend aufgeführten Kantonen folgende Arbeiten verrichten und dort ihren Sitz haben:

- a. Kanton Basel-Stadt:
 - alle in Absatz 1 genannten Arbeiten;
- b. Kanton Basel-Landschaft:
 - ausschliesslich Plattenlegergewerbe;

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden (inkl. Lehrlinge), die in den Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Absatz 1 und 2 beschäftigt sind. Ausgenommen sind Meister, Kaufmännisches-, Reinigungs- und Kantinenpersonal sowie Arbeitnehmende, die vorwiegend (mehr als 50 % Arbeitspensum) eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung² gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 2, sowie für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Die paritätischen Berufskommissionen des GAV sind zuständig für die Überwachung der Anwendung für allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

⁴ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2022.

¹ SR 823.20

² EntsV; SR 823.201

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 22. Mai 2020

SECO – Direktion für Arbeit